

Stadt Reutlingen Technische Betriebsdienste Reutlingen Gz.: TBR-60-se	21/109/01	15.06.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art
BA TBR	21.10.2021	Entscheidung öffentlich
Beschlussvorlage Entwidmung alter Friedhof „In der Vorstadt“ in Oferdingen		
Bezugsdrucksache		

Beschlussvorschlag

Die im beigefügten Plan (Anlage 1) gekennzeichnete Fläche des städtischen Friedhofs Reutlingen-Oferdingen, „In der Vorstadt“, wird zum 01.01.2022 geschlossen und entwidmet.

Begründung

Das Grundstück Flur 57 in Reutlingen-Oferdingen mit insgesamt rd. 1519 m² wurde bis zum 31.08.1986 als Friedhof genutzt. Ab dem 01.09.1986 wurde der neue Friedhof „Zum Wäldle“ in Betrieb genommen. Es waren noch Bestattungen in vorhanden Wahlgräbern bis 31.08.2006 möglich. Ab dem 01.09.2006 erfolgten keine Bestattungen mehr auf dem Friedhof „In der Vorstadt“.

Inzwischen wurden alle Gräber auf dem Friedhof zurückgegeben und alle Ruhezeiten der Verstorbenen sind abgelaufen.

Durch die Schließung und Entwidmung kann die Fläche einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung zugeführt werden.

Nach Eigenbetriebsgesetz ist die Funktion des Friedhofsträgers für die städtischen Friedhöfe auf die TBR übertragen, folglich entscheidet der Betriebsausschuss der TBR über die Schließung und Entwidmung von städtischen Friedhöfen. Rechtsgrundlage für die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen und Teilen davon ist § 10 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der aktuell geltenden Fassung. Die Schließung eines Friedhofes bzw. Friedhofsteils ist der Entwidmung vorgeschaltet. Hierdurch wird sichergestellt, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt keine weiteren Bestattungen mehr möglich sind, wobei die Funktion des Friedhofs bzw. des Friedhofsteils erhalten bleibt, bis alle Ruhezeiten und Nutzungsrechte abgelaufen sind. Im nächsten Schritt erfolgt die Entwidmung, durch die der Friedhof seine Funktion verliert. Da die Schließung bereits erfolgt ist, kann die Entwidmung erfolgen.

Die Entwidmung ist öffentlich bekannt zu geben. Dies erfolgt durch den Erlass einer Allgemeinverfügung nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Entwurf ist als Anlage beigefügt.

gez.
Matthias Kuster

Anlagen

Anlage 1: Plan

Anlage 2: Allgemeinverfügung der Technischen Betriebsdienste Reutlingen zur Entwidmung einer Friedhofsfläche